



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Josef Zellmeier, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Andreas Lorenz, Dr. Franz Rieger, Andreas Schalk, Karl Straub, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes und des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes (Drs. 17/18702)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. In Art. 21 Abs. 1 werden die Wörter „erhebt, verarbeitet und nutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.“
 - b) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden die Nrn. 7 und 8.
2. In § 2 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb wird in Art. 4 Satz 2 nach der Angabe „Art. 11 Abs. 1“ die Angabe „BayWoFG“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 6 am 25. Mai 2018 in Kraft.“

Begründung:

Zu Nr. 1:

Die Terminologie im Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz wird an die Terminologie der ab dem 25.05.2018 geltenden Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung – angepasst (Art. 99 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679).

Zu Nr. 2:

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung des im neuen Art. 4 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes enthaltenen Verweises auf Art. 11 Abs. 1 BayWoFG.

Zu Nr. 3:

Die Anpassung der Terminologie im Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz soll zeitgleich mit dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/679 in Kraft treten.